



## **Anträge an die Landesvertreterversammlung in Walsrode, 25. März 2017**

### **Inhalt**

1. Antrag: 3-Prozent-Hürde bei Kommunalwahlen.....	2
2. Antrag: d'Hondtsches Sitzverteilungsverfahren bei Kommunalwahlen .....	3
3. Antrag: Echte Konnexität leben.....	4
4. Antrag: Dauerhafte und auskömmliche Finanzierung der kommunalen Investitionen.....	5
5. Antrag: Beitragsfreiheit für Eltern in den Kindergärten kommunalfreundlich einführen .....	5
6. Antrag: Finanzierung der Kindertagesstätten .....	6
7. Keine Doppelbürokratie im Bereich des Zweckverbandes Großraum Braunschweig .....	6
8. Keine Verlängerung der Gewerbesteuerumlage.....	7
9. Antrag: Wohnsitzauflage durchsetzen .....	8
10. Antrag: Übernahme der Leerstandskosten .....	8
11. Antrag: Überprüfung der Integrationskosten .....	10
12. Antrag: Änderung des § 8 Abs. 2 S.1 SGB IV – Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung .....	10
13. Antrag: Kommunale Entwicklungshilfe im Rahmen einer Städtepartnerschaft mit einer Gemeinde in Afrika .....	11

## **1. Antrag: 3-Prozent-Hürde bei Kommunalwahlen**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die Zahl der Ratsfraktionen sowie der Gruppierungen und Einzelbewerber ohne Fraktionsstatus in den Gemeindevertretungen hat bei der Kommunalwahl 2016 erneut zugenommen. Es ist damit zu rechnen, dass der Prozess der Zersplitterung in den Kommunalvertretungen damit nicht gestoppt ist.

Die Bildung von klaren Mehrheiten, mit denen sich Politik in den Kommunen dauerhaft, verlässlich und auch perspektivisch gestalten lässt, wird damit immer schwieriger.

Die KPV Niedersachsen bittet daher die CDU-Landtagsfraktion, in der neuen Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages eine Gesetzesinitiative zu starten, die rechtzeitig vor den Kommunalwahlen 2021 eine Sperrklausel von drei Prozent im Kommunalwahl- und Verfassungsrecht verankert.

### **Begründung**

Die Einführung einer 3-Prozent-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht und der Niedersächsischen Verfassung garantiert aus Sicht der KPV Niedersachsen die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen.

Deren Größe ist abhängig von der Einwohnergröße der Kommune; sie variiert von sechs (mit bis zu 500 Einwohnern) bis zu 64 (über 500.000 Einwohner) Mitgliedern. Die Mehrheit der Niedersachsen (rund drei Viertel) wohnt in Orten mit weniger als 50.000 Einwohnern. Lediglich Hannover und Braunschweig haben mehr als 200.000 Einwohner, Göttingen, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg sind ebenfalls Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern. Für den Einzug in die meisten Vertretungen reicht daher ein Ergebnis bei der Kommunalwahl von deutlich unter zwei Prozent.

Ein Mehr an Einzelmandatsträgern und nicht fraktionsfähigen Gruppen in den Vertretungen ist nicht gleichbedeutend mit einem Zuwachs an Demokratie. So wird nämlich zum einen aus Gründen der Mehrheitsbeschaffung die „Große Koalition“ zum Dauerzustand. Zum anderen widerspricht es aus Sicht der KPV unserem demokratischen System, wenn Einzelinteressen sowie Kleinst- oder Splitterparteien, die über wenig Rückhalt in der Wählerschaft verfügen und oft nur aufgrund des Hare/Niemeyer Auszählverfahrens mit einer Person in die Vertretung gewählt wurden, zum Zünglein an der Waage werden. Sie erlangen damit eine im Verhältnis zu ihrer Stimmzahl überproportionale Position.

5-Prozent-Sperrklauseln bei den Landtags- und Bundestagswahlen sind durch die Rechtsprechung immer wieder bestätigt worden und beim Wähler akzeptiert.

Angesichts der Notwendigkeit, kommunal funktionierende politische Strukturen zu erhalten, muss daher aus Sicht der KPV im Kommunalwahlrecht und in der Niedersächsischen Landesverfassung eine 3-Prozent-Sperrklausel verankert werden, auch um unabhängig von wechselnden Mehrheiten im Niedersächsischen Landtag zu sein. Das wäre ein wichtiger Beitrag zu einer am Gemeinwohl orientierten, perspektivisch konsistenten und professionellen Politik in den Kommunen für die Menschen.

### **Votum der Antragskommission: Annahme**

## 2. Antrag: d'Hondtsches Sitzverteilungsverfahren bei Kommunalwahlen

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

### Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:

Angesichts des Grundsatzes, dass jede Wählerstimme möglichst gleich viel wert sein sollte, spricht sich die KPV Niedersachsen dafür aus, bei den Kommunalwahlen ein Sitzverteilungsverfahren anzuwenden, das dieses Prinzip und damit den Wählerwillen möglichst genau widerspiegelt.

Die KPV Niedersachsen bittet daher die CDU-Landtagsfraktion, in der neuen Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages eine Gesetzesinitiative zu initiieren, bei den Kommunalwahlen 2021 wieder das d'Hondtsche Sitzverteilungsverfahren anzuwenden.

### Begründung

Seit 2006 wird bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen das Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer verwandt (§ 37 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und 3 NKWG). Bei diesem werden die zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen der einzelnen Partei multipliziert und durch die Gesamtstimmenzahl aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Jede Partei erhält so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Reste nach dem Komma verteilt.

In der Praxis führt das aktuell angewandte Sitzverteilungsverfahren immer wieder dazu, dass Wählerstimmen unterschiedlich gewichtet werden. Folgende Tabelle zeigt dies beispielhaft: Es sind 8 Sitze zu vergeben, drei Parteien (A, B und C) haben insgesamt 17.500 gültige Stimmen erhalten.

### **Berechnung laut Hare/Niemeyer**

	<b>gültige Stimmen</b>	<b>Berechnung</b>	<b>Ergebnis mit Bruchteilen</b>	<b>Rangfolge der Bruchteile</b>	<b>Sitze nach Bruchteilen</b>	<b>Sitze gesamt</b>
Partei A	10.000	$\frac{10.000 \times 8}{17.500}$	4,57	(3.)	-	4
Partei B	6.000	$\frac{6.000 \times 8}{17.500}$	2,74	(1.)	1	3
Partei C	1.500	$\frac{1.500 \times 8}{17.500}$	0,67	(2.)	1	1
vergebene Sitze			<b>6</b>		<b>2</b>	<b>8</b>

### **Berechnung laut d'Hondt**

	A-Partei		B-Partei		C-Partei	
	10.000 Stimmen		6.000 Stimmen		1.500 Stimmen	
<b>Teiler</b>	<b>Höchstzahl</b>	<b>Sitzfolge</b>	<b>Höchstzahl</b>	<b>Sitzfolge</b>	<b>Höchstzahl</b>	<b>Sitzfolge</b>
: 1	10.000	<b>(1)</b>	6.000	<b>(2)</b>	1.500	-
: 2	5.000	<b>(3)</b>	3.000	<b>(5)</b>		-
: 3	3.333	<b>(4)</b>	2.000	<b>(8)</b>		-
: 4	2.500	<b>(6)</b>	1.500	-		-
: 5	2.000	<b>(7)</b>		-		-
: 6	1.666	-		-		-
vergebene Sitze		5		3		

Benötigt ein Bewerber der Partei C nach Hare/Niemeyer lediglich 1.500 Stimmen, so sind es bei der Partei A 2.500. Bei d'Hondt würden alle Bewerber der Parteien A, B und C, die weniger als (in diesem Beispiel) 2.000 Stimmen erhalten, bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bestimmt, dass alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können und ihre Stimmen beim Verhältniswahlssystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben müssen (BVerfGE 79, 169).

Kein Stimmenauswertungssystem kann dies vollständig sicherstellen, da immer Reststimmen unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht (s.o.) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 7 B 23.81, BVerwG 7 B 202.88) haben es daher dem Gesetzgeber überlassen, für welches Zählverfahren er sich entscheidet. Aus Sicht der KPV Niedersachsen spiegelt d'Hondt den Wählerwillen jedoch besser wider und sichert damit eher die Gleichheit der Wählerstimmen als Hare/Niemeyer.

#### **Votum der Antragskommission: Annahme**

### **3. Antrag: Echte Konnexität leben**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

#### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Seit Jahren steht die öffentliche Hand ständig wachsenden Aufgaben mit wechselhaften Einnahmesituationen gegenüber. Neue Aufgaben oder steigende Standards einerseits und unzuverlässige Einnahmesituationen, insbesondere im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, andererseits führen dazu, dass viele Kommunen überschuldet sind und ihre grundlegenden Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können. Schlaglöcher in den Straßen sind dafür das typische Bild. Ursache ist auch, dass auf Landes- und Bundesebene neue Aufgaben oder Standards kreiert werden, die in ihrer Ausführung die Kommunen belasten. Dabei geht es nicht nur um finanzielle Aspekte, sondern auch um personelle Ressourcen und andere grundsätzliche Regelungen.

Die KPV Niedersachsen sieht die Aufnahme der Konnexität in die Niedersächsische Verfassung auf Initiative der CDU zwar als wichtigen Erfolg an, dieses Prinzip muss jedoch aus kommunaler Sicht daher mit mehr Leben erfüllt werden. Insbesondere bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben muss künftig eine gesamtstaatliche Verantwortung gewährleistet sein:

- Wer beitragsfreie Kindergartenjahre einführt, muss auch einen signifikanten Anteil an den gesamten Kosten übernehmen, der deutlich über den fiktiven Anteil hinausgeht.
- Wer Krippenplätze bedarfsgerecht ausbauen will, muss diese vollumfänglich absichern.
- Es kann nicht sein, dass im ländlichen Raum Standards eingefordert werden, die kaum in den Großstädten gehalten werden können.

Für die niedersächsischen Kommunen ist es schwer nachzuvollziehen, dass mit Blick auf den Länderfinanzausgleich in Niedersachsen eine sachdienliche Haushaltspolitik gefordert und gelebt wird und auf kommunaler Ebene vorgegebene Standards durch Schulden finanziert werden müssen. Aus Sicht der KPV Niedersachsen bedarf es daher einer gelebten Konnexität bei allen neuen Aufgaben und bei allen Standardveränderungen!

#### **Begründung**

ggf. mündlich

#### **Votum der Antragskommission: Annahme**

#### **4. Antrag: Dauerhafte und auskömmliche Finanzierung der kommunalen Investitionen**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

##### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die Kommunalpolitische Vereinigung Niedersachsen bittet die CDU in Niedersachsen, in ihrem Regierungsprogramm 2018-2023 deutlich herauszustellen, dass die niedersächsischen Kommunen aus eigener Kraft leistungsfähig sein müssen. Stetige und verlässliche Einnahmen sind aber nur eine Voraussetzung, damit die Kommunen ihre vielfältigen Aufgaben erledigen können.

Neben der Verpflichtung auf die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips und dem Bekenntnis, dass die Schuldenbremse nicht auf Kosten der Kommunen eingehalten wird, muss aus Sicht der KPV im CDU-Regierungsprogramm zusätzlich festgeschrieben werden, dass die Kommunen über ausreichende Finanzmittel verfügen müssen, um nicht nur die bestehende Infrastruktur erhalten zu können, sondern auch bisher aufgeschobene Investitionen tätigen zu können.

##### **Begründung:**

Das KfW-Kommunalpanel 2016 hat einen kommunalen Investitionsrückstand in Höhe von 136 Mrd. Euro bundesweit ermittelt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Rückstand trotz guter konjunktureller Rahmenbedingungen und historisch einmalig günstiger Finanzierungsbedingungen wiederum gestiegen. Dabei wurde bundesweit auch ein wachsender Unterschied zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen sowie der Umstand registriert, dass Investitionen in Kommunen ohne Haushaltsausgleich in der Summe um mehr als ein Drittel niedriger ausfielen. Allein die Unterhaltung der bestehenden Infrastruktur bildet gerade für diese Kommunen eine große Herausforderung. Dabei ist zu beachten, dass das erforderliche Herausschieben von Erhaltungsinvestitionen längerfristig dazu führen kann, dass noch mehr Mittel investiert werden müssen oder Neubauten erforderlich werden. Dass eine Rückführung des Investitionsstaus aus eigener Kraft kaum gelingen kann, belegen auch die besorgniserregenden Haushaltsdaten eines Großteils der niedersächsischen Kommunen.

Die Städte, Gemeinden und Kreise sind der Dreh- und Angelpunkt des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland. Alle wichtigen Themen – angefangen bei Schulen, über Kindergärten, Integration, Wirtschaft, Krankenhäuser, Ver- und Entsorgung – sind Aufgaben, die vor Ort organisiert und teilweise auch finanziert werden müssen. Auch vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen wie der Integration der Zuwanderer und Flüchtlinge sind gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet unumgänglich. Förderprogramme des Bundes – wie das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz aus 2015 – reichen nicht aus.

##### **Votum der Antragskommission: Annahme**

#### **5. Antrag: Beitragsfreiheit für Eltern in den Kindergärten kommunalfreundlich einführen**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

##### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die Kommunalpolitische Vereinigung Niedersachsen unterstützt den Vorschlag des Spitzenkandidaten der CDU in Niedersachsen für die Landtagswahl, Dr. Bernd Althusmann, die Elternbeiträge für das erste und zweite Kindergartenjahr stufenweise ab dem 1. August 2018 abzuschaffen. Dies ist die konsequente Weiterentwicklung der bereits 2007 durch die CDU-geführte Landesregierung erfolgte Freistellung des letzten Kindergartenjahres.

Die KPV begrüßt ausdrücklich die Zusage von Dr. Bernd Althusmann, dass diese sinnvolle Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahre nicht zu Lasten der niedersächsischen Kommunen gehen darf.

Ebenso unterstützt die KPV die Forderung nach einem begleitenden pädagogischen und finanziellen Gesamtpaket. Zu einer Qualitätsverbesserung der Betreuung können u. a. längere und flexiblere Öffnungszeiten, ein besserer Betreuungsschlüssel und bessere Arbeitsbedingungen für die Erzieher beitragen.

Angesichts der gewachsenen Anforderungen an die Kindertagesstätten und den damit einhergehenden steigenden Kosten für die Kommunen ist außerdem ein höherer prozentualer Anteil an den Personalkosten durch das Land Niedersachsen zu übernehmen.

**Begründung:**

ggf. mündlich

**Votum der Antragskommission: Annahme**

## **6. Antrag: Finanzierung der Kindertagesstätten**

Antragssteller: KPV-KV Heidekreis

**Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Kindertagesstätten sind grundsätzlich in der Trägerschaft von Städten und Gemeinden angesiedelt. In der Regel sind diese Kommunen auch Träger der Grundschulen. Diese Organisationsform hat sich bewährt und sollte grundsätzlich geregelt werden. Ebenfalls hat sich im Rahmen der engen Anbindung an die elterliche Erziehungsaufgabe die starke freie Trägerschaft bewährt. Dieser Bereich sollte gestärkt werden. Die Personalhoheit sollte in jedem Fall beim Träger und Betreiber bleiben.

In einen ersten Schritt wird vorgeschlagen, die Lastenverteilung bei der Personalkostenförderung auf 50% Landesanteil anzuheben. Schrittweise kann mit einer Erhöhung dieses Anteils die Grundförderung wegfallen.

**Begründung:**

ggf. mündlich

**Votum der Antragskommission: erledigt mit Antrag Nr. 5**

## **7. Keine Doppelbürokratie im Bereich des Zweckverbandes Großraum Braunschweig**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

**Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die Kommunalpolitische Vereinigung Niedersachsen lehnt die rot-grünen Pläne zur Schaffung von Doppelbürokratie durch die Änderungen im Zweckverband Braunschweig ab, die gegen den erklärten Willen von betroffenen Kommunen geschieht.

Wir bitten daher die CDU-Landtagsfraktion, weiterhin mit allen gebotenen Mitteln dagegen vorzugehen.

### **Begründung:**

Die KPV Niedersachsen lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ ab. Aus unserer Sicht wird so eine weitere und damit überflüssige Verwaltungsebene unterhalb des Landes und der Landkreise/kreisfreien Städte und oberhalb der Gemeinden/Samtgemeinden geschaffen. Die ab 2021 vorgesehene ZGB-Direktwahl lehnen wir als sehr problematisch ab.

Auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages hatte in der Vorlage 20 vom 16. Januar 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP (Drs. 17/5290) in mehrfacher Hinsicht kritisiert, insbesondere die neuen Pflichtaufgaben, und wies auf Überschneidungen zu anderen Aufgabenzuweisungen der Kommunen und anderer Behörden hin. Teilweise würden sogar Aufgaben zugewiesen, die nach Bundesgesetz einem Bundesamt vorbehalten sind.

### **Votum der Antragskommission: Annahme**

## **8. Keine Verlängerung der Gewerbesteuerumlage**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die KPV fordert, dass die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat keinerlei Initiative ergreifen, um die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz über das Jahr 2019 zu verlängern.

Zudem wird jedwede Aufrechnung zum Nachteil der Kommunen – z. B. zur Einhaltung der Schuldenbremse oder zur Abgeltung neuer kommunaler Lasten z. B. aus dem UVG – strikt abgelehnt.

### **Begründung:**

Dieser erhöhte Anteil an der Gewerbesteuerumlage diene der Finanzierung des kommunalen Anteils an der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit. Danach sollten die Länder sich den kommunalen Anteil von 20 % an der Finanzierung des Fonds durch eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erstatten lassen. Zu diesem Zweck wurde die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG jeweils erhöht.

Der Fonds Deutsche Einheit (FDE) war 1990 mit dem Ziel gegründet worden, die finanzielle Grundausrüstung der ostdeutschen Gebietskörperschaften abzusichern. Das Fondsvolumen sollte ursprünglich für die Laufzeit von 1990 bis 1994 insgesamt 115 Milliarden Deutsche Mark (DM) betragen, wobei eine degressive Verringerung der jährlichen Ausstattungsbeträge ab 1991 vorgesehen war. Dieses Volumen wurde durch Aufstockungen mehrfach angehoben.

Im Mai 1990 war ein Finanzvolumen von 115 Milliarden DM vorgesehen. Drei Monate später wurde der Betrag auf 146,3 Milliarden DM und im März 1993 schließlich auf 160,7 Milliarden DM erhöht. Damit wurden von 1990 bis 1994 umgerechnet insgesamt 82,2 Milliarden Euro an zweckgebundenen Mitteln gezahlt, 40 Prozent davon kamen den ostdeutschen Kommunen zugute. Der Fonds verschaffte sich seine Mittel größtenteils am Kreditmarkt, nur ein kleiner Teil wurde als Bundeszuschuss gewährt. An den Kreditkosten des FDE beteiligten sich der Bund sowie die westdeutschen Länder und Kommunen. Die Zahlungen wurden anteilig vom Bund (25,37 Mrd. Euro), den alten Ländern (8,22 Mrd. Euro) und durch eine Kreditaufnahme des Fonds (48,57 Mrd. Euro) aufgebracht.

Der Fonds sollte laut Einigungsvertrag mit der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs (Einbeziehung der Ostländer) mit Ablauf des Jahres 1994 aufgelöst werden.

Die Schulden sollten Bund und Länder zur Hälfte abbezahlen, wobei vorgesehen war, dass die Länder zwanzig Prozent ihres Anteils von den Gemeinden erstattet bekommen sollten. Seit 1993 tragen die Gemeinden rund 40 Prozent der Lasten der alten Bundesländer. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank trug der Fonds Ende 2004 eine Schuldenlast von 38,6 Mrd. Euro. Der Bund übernahm ab 1. Januar 2005 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Fonds, diese sind seither in die Bundesschuld des Bundeshaushaltes integriert. Allerdings wurden dort zum Ausgleich der Umsatzsteueranteil des Bundes erhöht sowie Leistungen im Länderfinanzausgleich verringert. Die sich hieraus ergebende Belastung der alten Bundesländer hat der Gesetzgeber bis zum Jahre 2019 mit jährlich rund 2,6 Mrd. Euro beziffert.

Da der Fonds inzwischen vom Bund übernommen und getilgt worden ist, hat sich die kommunale Beteiligung erledigt und es gibt keine Grundlage mehr für die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG.

**Votum der Antragskommission: Annahme**

## **9. Antrag: Wohnsitzauflage durchsetzen**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

**Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die Kommunalpolitische Vereinigung Niedersachsen bittet die CDU-Landtagsfraktion um eine parlamentarische Initiative, dass das Land die Wohnsitzauflage wieder einführt und konsequent umsetzt. Zurzeit nimmt das Land seine Steuerungsfunktion nicht wahr und ermöglicht so die Bildung von Parallelgesellschaften.

**Begründung:**

Um der Bildung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken, ist es aus Sicht der KPV Niedersachsen unerlässlich, dass anerkannte Asylbewerber gesteuert und gleichmäßig über das Land verteilt werden können.

Gleichzeitig wird mit einer Zuweisung an einen Wohnort sichergestellt, dass an Integrationsmaßnahmen ohne Unterbrechungen teilgenommen werden kann.

**Votum der Antragskommission: Annahme**

## **10. Antrag: Übernahme der Leerstandskosten**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

**Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die Kommunalpolitische Vereinigung Niedersachsen bittet die CDU-Landtagsfraktion, die parlamentarische Initiative zu ergreifen, dass das Land Niedersachsen die angemessenen Leerstandskosten für Flüchtlingsunterkünfte übernimmt.

Da die Kommunen durch den Flüchtlingsstrom und das Land mit der faktischen Zuweisung unter einen hohen Druck gesetzt wurden und praktisch keine andere Orientierungsgrundlage hatten als die durch das Land angekündigten Zahlen, haben sie praktisch im Auftrag des Landes gehandelt. Sie konnten dem auch nicht ausweichen, weil sie damit rechnen mussten, dass die Flüchtlinge ihnen physisch vor die Tür gestellt wurden. Nach den Grundsätzen des Auftragsrechtes muss das



Land als Auftraggeber diese Kosten tragen. Das gilt auch für die Abbruchkosten, wenn die Einrichtungen nicht mehr gebraucht werden und in ihrer Nutzung nicht umgewidmet werden können.

### **Begründung:**

Als die Zahl der Flüchtlinge im Jahr 2015 immer größer wurde, gab die rot-grüne Landesregierung Prognosen der Flüchtlingszahlen und Zuteilungsquoten an die Kommunen heraus. In Verbindung mit den tatsächlich kurzfristig erfolgten Zuweisungen von Flüchtlingen waren das die Informationsquellen für die Kommunen. Da die Zuweisung der Flüchtlinge innerhalb von einer Woche – und teilweise weniger – vor dem Zeitpunkt der Ankündigung an erfolgte, konnten die Kommunen zwischen Ankündigung und Eintreffen der Flüchtlinge keine Unterbringungsmöglichkeiten schaffen. Deshalb mussten sie schon vor der Ankündigung der konkreten Zuweisungen handeln, um ihre Aufgabe der Aufnahme halbwegs ordnungsgemäß zu erfüllen. Handlungsmaßstab waren die zu erwartenden Zuweisungen anhand der Prognosen der Landesregierung.

Entgegen den Prognosen nahm die Zahl der Flüchtlinge dann jedoch stark ab, sodass nun die im Hinblick auf die angekündigten Erwartungen geschaffenen Flüchtlingsunterkünfte nicht in vollem Umfang gebraucht werden. Ein Teil steht leer oder wieder leer und wird voraussichtlich nicht mehr benötigt.

Besonders die großen Städte, in denen ein stetiger Zuzug stattfindet, werden durch die Leerstände vor große Herausforderungen gestellt. Oftmals werden leerstehende Flüchtlingsunterkünfte als Studentenwohnheime genutzt, obwohl der Bau entsprechender Wohnheime originäre Aufgabe des Landes ist. In vielen anderen Fällen werden dort Sozialwohnungen eingerichtet, die zu einem weiteren Zuzug von ALG-II-Empfängern und damit steigenden Sozialausgaben in den entsprechenden Kommunen führen.

Da die Finanzierung der Aufgabe „Flüchtlingsunterbringung“ über Zahlungsströme anhand der konkret zugewiesenen Personen erfolgt, werden die für die Vorhaltung entstandenen Kosten der Kommunen nicht vom Land übernommen und sind auch in keinem der tatsächlichen Finanzströme enthalten. Da die Flüchtlingsunterkünfte zum Teil aufgrund von „Sonderbau- und Planungsrecht“ entstanden sind, weil sie in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ohne diese Ausnahmetatbestände hätten geschaffen werden können, ist ihre Nutzung auf den Zweck „Flüchtlingsunterbringung“ beschränkt, sodass sie nicht anderweitig genutzt werden können. Sie können beispielsweise nicht zur Behebung des Wohnungsmangels dem allgemeinen Wohnungsmarkt zugeführt werden. Je schwieriger die Lage am Wohnungsmarkt im Jahre 2015 war, umso mehr mussten die Kommunen Vorsorge treffen. So ist der auf diesem Wege entstandene Bestand beispielsweise im Ballungsrandgebiet um Hamburg, im Kreis Harburg, und in Braunschweig besonders hoch.

Da die Kommunen durch den Flüchtlingsstrom und das Land mit der faktischen Zuweisung unter einen hohen Druck gesetzt wurden sowie praktisch keine andere Orientierungsgrundlage hatten, als die durch das Land angekündigten Zahlen, haben sie praktisch im Auftrag des Landes gehandelt. Nach den Grundsätzen des Auftragsrechtes muss das Land als Auftraggeber diese Kosten tragen. Das gilt auch für die Abbruchkosten, wenn die Einrichtungen endgültig nicht mehr gebraucht werden und in ihrer Nutzung nicht umgewidmet werden können. Die Finanzierung muss außerhalb der bisher vorhandenen Flüchtlingskosten geregelt werden, weil diese gerade die Vorhaltekosten und die Abbruchkosten nicht enthalten.

### **Votum der Antragskommission: Annahme**

## **11. Antrag: Überprüfung der Integrationskosten**

Antragssteller: Landesvorstand und Hauptausschuss der KPV Niedersachsen

### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Da die Integrationskosten überwiegend im kommunalen Bereich anfallen, muss ein finanzieller Ausgleich für diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe geschaffen werden.

Die Kommunalpolitische Vereinigung Niedersachsen bittet die CDU-Landtagfraktion daher, die parlamentarische Initiative zu ergreifen, damit die Integrationskosten für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens überprüft werden.

### **Begründung:**

Es gibt unterschiedliche Untersuchungen zu der Frage, von welchem Zeitpunkt an Flüchtlinge und anerkannte Asylbewerber einen aktiven Beitrag zur Volkswirtschaft leisten können. Fest steht, dass zunächst erheblich in die Integration investiert werden muss. Die Gesellschaft tritt u. a. in Vorleistungen für Unterbringung, Ausbildung und Sprachschulung. Diese Kosten werden überwiegend im kommunalen Bereich getragen. Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die nicht allein von der kommunalen Ebene getragen werden kann, muss ein finanzieller Ausgleich gefunden werden.

### **Votum der Antragskommission: Annahme**

## **12. Antrag: Änderung des § 8 Abs. 2 S.1 SGB IV – Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**

Antragssteller: KPV-KV Oldenburg-Stadt

### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Die CDU-Landtagsfraktion wird gebeten, über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, dass Minijobber neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zu 450 Euro pro Monat zusätzlich verdienen können – unabhängig davon, wie viele Minijobs dafür angemeldet werden.

### **Begründung:**

Minijobs sind sogenannte geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der Verdienst regelmäßig im Monat die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze von 450 Euro nicht übersteigt. Diese Beschäftigungen sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung sind Minijobber grundsätzlich versicherungspflichtig. Der Minijob wurde geschaffen, um geringfügig Beschäftigte grundsätzlich in Privathaushalten eine abgesicherte Arbeit zu ermöglichen (Stichwort: Bekämpfung von unversicherter Schwarzarbeit).

Aus dem Minijob können sich für den Minijobber folgende Vorteile ergeben:

Ein früherer Rentenbeginn, Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation, Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung sowie Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung.

Leider ist in § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV folgende Regelung enthalten: „Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung

nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen.“ Der unterstrichene Teil führt im Ergebnis dazu, dass ein Arbeitnehmer, der bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht, daneben nur einen geringfügig entlohnten Minijob ausüben kann. Der zweite und jeder weitere Minijob ist sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Entgelte aus den neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübten Minijobs zusammengerechnet 450 Euro im Monat nicht übersteigen.

Gerade im Bereich der Privathaushalte werden Reinigungstätigkeiten von Personen durchgeführt, die meist auch einer „Hauptbeschäftigung“ nachgehen. Diese Hauptbeschäftigung ist sozialversicherungspflichtig, wird zumeist nur mit Niedriglohn bezahlt und umfasst nur eine Teilzeitbeschäftigung. In kaum einem Privathaushalt wird dann ein Minijob angeboten, der insgesamt mit 450 Euro/Monat entlohnt wird. Es handelt sich vielmehr oftmals um „Putzhilfen“, die 4 bis 8 Stunden/Woche mit rd. 10 €/Stunde beschäftigt werden. Damit liegt der geringfügige Minijob bei 160 bis 320 €/Monat. Wenn diese Person eine zusätzliche Tätigkeit in einem anderen Privathaushalt annehmen möchte und unter 450 Euro/Monat bliebe, so wäre diese zusätzliche Stelle vollständig zu versichern und zu versteuern. Hierbei muss mit einer weiteren Lohnsteuerkarte, Abführungen des Arbeitgebers an die Krankenversicherung sowie einem „Lohnkonto“ gegenüber dem Finanzamt gearbeitet werden. Die Folge ist, dass ein Privathaushalt entweder die Person (wie früher) unangemeldet beschäftigt oder ganz auf eine Beschäftigung dieser Person verzichtet. In beiden Fällen geht es zu Lasten des Minijobbers.

#### **Votum der Antragskommission: Überweisung an die CDU-Landtagsfraktion**

### **13. Antrag: Kommunale Entwicklungshilfe im Rahmen einer Städtepartnerschaft mit einer Gemeinde in Afrika**

Antragssteller: KPV-KV Oldenburg-Stadt

#### **Die Landesvertreterversammlung möge beschließen:**

Den Kommunen in Niedersachsen wird empfohlen, durch den Abschluss neuer Städtepartnerschaften mit Gemeinden in Afrika nachhaltige Entwicklungshilfe zu leisten.

#### **Begründung:**

Gerade in Zeiten der Flüchtlingskrise sollte beim Abschluss neuer Städtepartnerschaften unser Augenmerk vorrangig auf Regionen gerichtet werden, in denen durch aktive Unterstützung vor Ort nachhaltige Entwicklungshilfe geleistet werden kann. Zumal immer wieder gefordert wird, die Bedingungen in den Herkunftsländern der Flüchtlinge zu verbessern, damit es gar nicht erst zu Fluchtbewegungen kommt.

Denn vor Ort kann mit einem Bruchteil des Geldes, das in Deutschland für einen Flüchtling ausgegeben werden muss, eine vielfache Verbesserung der dortigen Lebensverhältnisse erreicht werden. Zudem können Fördergelder beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) beantragt werden.

Dabei könnte soweit möglich auf vorhandene Kontakte (z.B. Schulpartnerschaften, Wohlfahrtsverbände usw.) zurückgegriffen werden. Denkbar ist auch die Einbeziehung von in der Kommune aufgenommenen Flüchtlingen, die zu ihrer Heimatgemeinde Verbindung aufnehmen könnten. Das Engagement der südhessischen Stadt Vierheim, die seit 1994 eine Partnerschaft mit der bitterarmen Gemeinde Satonevri in Burkina Faso unterhält, sollte Vorbild für derartige Partnerschaften sein; denn es leistet einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

#### **Votum der Antragskommission: Ablehnung**